

lungsverfahren, auf die Anforderungen und das Vorgehen des Untersuchungsführers. Inhalt und Wahrheit einer Beschuldigtenaussage sind deshalb weiterhin von der psychischen Regulation des Aussagegeschehens, insbesondere dem Vorhandensein und der Ausprägung der Aussagebereitschaft abhängig. Die Beschuldigtenaussage ist deshalb grundsätzlich zur Bestimmung ihres Wahrheitswertes zu überprüfen.

Die Überprüfung erfolgt hinsichtlich der Übereinstimmung in ihr enthaltener Informationen mit Informationen aus anderen Beweismitteln sowie wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen und allgemein bekannten Tatsachen. Sie erfolgt weiterhin dahingehend, ob sich aus ihrer Entstehung als Erkenntnis- und Handlungsergebnis des Beschuldigten Zweifel an ihrer Wahrheit begründen.

Die nicht ausgeschlossene Möglichkeit einer Widerlegung von Informationen begründet grundsätzlich Zweifel an deren Wahrheit, insbesondere wenn nicht ausgeschlossen ist, daß tatbezogenes Wissen aus anderen Quellen als der strafrechtlich relevanten Tätigkeit des Beschuldigten erlangt ist. Zweifel an der Wahrheit von Informationen aus Beschuldigtenaussagen können sich auch ergeben aus nicht genügender Detailtreue und Konkretheit und aus der Art und Weise des Zustandekommens der Beschuldigtenaussage.

Die Bewertung der Beschuldigtenaussage erfolgt in der Beweiswürdigung im Zusammenhang mit allen anderen Beweismitteln. In die Beweisführung gehen die in ihr enthaltenen Beweisgründe ein. Eine Bestimmung des Beweiswertes von Beschuldigtenaussagen ist nur im konkreten Verfahren möglich.

Das Beweismittel Beschuldigtenaussage wird im Ermittlungsverfahren grundsätzlich im Schriftprotokoll der Beschuldigtenvernehmung gesichert. Deshalb muß die Dokumentierung eine objektive Darstellung so gewährleisten, daß alle für die Beweisführung bedeutsamen Informationen zu Inhalt und Verlauf der Beschuldigtenvernehmung enthalten sind. Eine Ergänzung des Protokolls durch